

Ausschussdrucksache

(24.11.25)

Inhalt:

Stellungnahme **Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern** vom 19.11.2025 zur öffentlichen Anhörung am 27.11.2025

hier: Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

- Drs. 8/5316 -



Der Landesbeauftragte für
DATENSCHUTZ und
INFORMATIONSFREIHEIT
Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V
Lennéstraße 1, Schloss · 19053 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung
Der Vorsitzende

Im Hause

Nur per E-Mail an: bildungsausschuss@landtag-mv.de

AKTENZEICHEN

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT
Vom 4. November 2025

AUSKUNFT
Lydia Kämpfe

Telefon: 0385 59494-40
E-Mail: lyddia.kaempfe@datenschutz-mv.de

19. November 2025

**Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes“
- Drs. 8/5316 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung in den Bildungsausschuss und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Herr Schmidt wird an der Sitzung teilnehmen.

Vorab beantworten wir gerne die Fragen aus dem Abschnitt „Fragen in Bezug auf das Thema Datenschutz“ sowie weitere Fragen, die aus unserer Sicht datenschutzrechtliche Belange betreffen.

Darüber hinaus möchten wir auf unser Engagement im Bereich der digitalen Kompetenzen hinweisen. In verschiedenen Projekten, wie den Medienscouts M-V, oder etwa durch die Teilnahme an Projektwochen oder Elternabenden, sensibilisieren wir Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrende für den Schutz ihrer Privatsphäre in der digitalen und medialen Welt. Gern beantworten wir in der Anhörung Fragen zu unseren Erfahrungen aus diesen Projekten.

Zu Frage 2:

Welche Chancen und Risiken sehen Sie in der Möglichkeit, dass Lehrkräfte der Digitalen Landesschule nun auch Leistungsbewertungen vornehmen können?

Antwort:

Risiken können aus datenschutzrechtlicher Sicht darin bestehen, dass technische Maßnahmen bei Leistungsbewertungen (Vergabe von Schulnoten) nicht eingehalten werden könnten. Zu nennen wäre hier z.B. das technische Erfordernis der Signatur von Noteneinträgen in elektronische Klassenbücher aber insbesondere auch die Notwendigkeit, lesende Zugriffe in diesen Notenbüchern zu protokollieren.

Zu Frage 24:

Welche Entlastung erwarten Schulen durch die Neuregelung der datenschutzrechtlichen Verantwortung (§§ 70 ff.) tatsächlich im Schulalltag?

POSTANSCHRIFT: Lennéstraße 1, Schloss, 19053 Schwerin

DIENSTGEBÄUDE: Werderstraße 74 a, 19055 Schwerin

KOMMUNIKATION: Telefon 0385 59494-0, info@datenschutz-mv.de, www.datenschutz-mv.de, www.informationsfreiheit-mv.de

PGP-Fingerprint: 1AAF D189 61A0 0626 2010 EE3C 5E4B 744E 8987 72EE

Antwort:

Schulen im Land werden durch die Möglichkeit der gemeinsamen Verantwortung mit dem Bildungsministerium MV und / oder dem zuständigen Schulträger entlastet. Gemeinsame Verantwortung bedeutet, dass sich die gemeinsam Verantwortlichen ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Projekte, die sie gemeinsam angehen wollen, im Innenverhältnis aufteilen können. In der Praxis kann so etwa die Sichtung und rechtliche Bewertung von Verträgen etwa durch den Schulträger oder das zuständige Ministerium vorgenommen werden. Somit können Schulen besser ihrem gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag nachkommen und den tatsächlichen Einsatz von digitalen Lehrmitteln im Unterricht planen, anstatt sich umfangreich mit der Beschaffung von digitalen Lehrmitteln und den damit verbundenen datenschutzrechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen zu müssen. Gleichwohl müssen Schulen ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortung gerecht werden und werden hier von den externen Datenschutzbeauftragten für Schulen des eGo MV beraten.

Zu Frage 25:

Ist die Regelung in § 70c auch ausreichend geeignet, um den Lehrkräften die Arbeit im Zusammenhang mit schulischen Aktivitäten, insbesondere in der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern zu erleichtern? Wenn nein, welche Regelungen halten Sie für erforderlich um dieses Ziel zu erreichen?

Antwort:

Die Regelung des § 70c erscheint ausreichend geeignet. So ist nunmehr etwa die Übermittlung an Praktikumsbetriebe oder Veranstalter von schulischen Aktivitäten erfasst, da in diesen Fällen der Übermittlung regelmäßig keine schutzwürdigen Belange der Schülerinnen und Schüler entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lydia Kämpfe